

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadthalle der Stadt Fritzlar (Stadthallensatzung)**

Aufgrund des §§ 5, 20, 51 Ziffer 6 und 93 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBL. S. 103) mit der späteren Änderung der §§ 1, 2 Abs. 1 und 10 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.1970 (GVBL. S. 225) beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar mit letzter Änderung vom 09.11.2006 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadthalle der Stadt Fritzlar (Stadthallensatzung):

## **§ 1 - Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Fritzlar betreibt die Stadthalle als „öffentliche Einrichtung“, im Sinne des § 19 HGO. Sie ist dazu bestimmt, ihren Bürgern und Körperschaften für künstlerische, kulturelle, gesellschaftliche oder politische Zwecke erforderlichen Räumlichkeiten grundsätzlich in eigener Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen

## **§ 2 - Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht in der Stadthalle steht dem Magistrat zu, vertreten durch den Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister kann das Hausrecht einem Dritten übertragen.
- (3) Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Einzelpersonen oder Körperschaften bei Verstößen gegen diese Satzung von der Benutzung der Stadthalle zeitweilig oder gänzlich auszuschließen.

## **§ 3 - Vergabe**

- (1) Anträge auf Überlassung zur Benutzung sind spätestens 14 Tage vorher beim Magistrat der Stadt Fritzlar einzureichen. Sie sollen über Art und Dauer der Benutzung Aufschluss geben.
- (2) Über die Überlassung entscheidet der Magistrat nach freiem Ermessen. Bewerben sich mehrere Veranstalter zum gleichen Termin, hat der frühere Antrag Vorrang.
- (3) Die Entscheidungen des Magistrats sind mit den Rechtsbehelfen der Verwaltungsgerichtsordnung anfechtbar, auch soweit sie im Einzelfall keinen derartigen Hinweis enthalten sollten.

## **§ 4 - Benutzungsbedingungen**

- (1) Als öffentliches Vermögen sind alle Teile der Stadthalle besonders schonend und pfleglich zu behandeln. Dekorationen und andere Ausschmückungen der Räumlichkeiten sind nur mit besonderer Genehmigung der Stadt möglich, in der nähere Einzelheiten festgelegt werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, außer den Bedingungen des Überlassungsbescheides (§ 3 Abs. 2) zusätzlich besondere Weisungen des Magistrats oder seines Beauftragten sowie des Hausmeisters zu befolgen und auch etwaige besondere Auflagen zu erfüllen.
- (3) Das bewegliche Inventar der Küchen- und Thekeneinrichtung kann nur gegen Anerkennung des vorzulegenden Inventarverzeichnisses übernommen werden.
- (4) Die elektrischen Anlagen dürfen nur vom bzw. im direkten Einvernehmen mit dem Hausmeister bedient werden.
- (5) Bei Bewirtschaftung ist der Benutzer an bestimmte Belieferungsverträge gebunden, die ihm im Überlassungsbescheid mitgeteilt werden.
- (6) Die Stadt Fritzlar haftet nicht für das Verschulden ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Ebenso ist die Eigenhaftung dieser Personen für jede Form der Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung der Stadt Fritzlar für ihre Organe beschränkt sich ausschließlich auf Vorsatz und grobes Verschulden.

Die Eigenhaftung der Organe ist im entsprechenden Umfang beschränkt. Soweit der Benutzer von Dritten in Anspruch genommen wird, verzichtet dieser auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Fritzlar, ihre Bediensteten, Beauftragten oder Organe.

- (6a) Der Benutzer haftet der Stadt Fritzlar für Schäden am übernommenen Inventar, den Einrichtungsgegenständen und sonstigen Teilen der Stadthalle, auch soweit sie nicht von ihm selbst oder seinen Helfern, sondern von Besuchern der Veranstaltung verursacht worden sind. Die Haftung des Benutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten außerhalb der vereinbarten Nutzungszeit entstehen. Die Haftung erstreckt sich ebenfalls auf Schäden und Verunreinigungen im Umfeld der Stadthalle, auch auf Privatgrundstücken, soweit sie dem Veranstalter bzw. seinen Besuchern/Gästen zuzuordnen sind. Der Benutzer stellt die Stadt Fritzlar von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen.
- (7) Erbringt der Benutzer bei Unternehmerveranstaltungen vor Erlass des Überlassungsbescheides keinen Nachweis über eine Haftpflichtversicherung, durch die von ihm zu ersetzende Schäden abgedeckt sind (ausgenommen Haftpflichtansprüche der Stadt Fritzlar gegen den Benutzer), so ist er verpflichtet, die von der Stadt Fritzlar entsprechend den Bedingungen des beigefügten Merkblattes, abgeschlossene Gruppenhaftpflicht in Anspruch zu nehmen.

Vom Benutzer ist dafür eine Pauschalgebühr, die im Überlassungsbescheid ausgewiesen wird, an die Stadt Fritzlar zu entrichten.

- (8) Die Stadt Fritzlar haftet dem Benutzer, seinen Helfern und seinen Gästen nicht für Schäden, die an deren eingebrachten Vermögen entstehen.
- (9) Der Benutzer hat die im Überlassungsbescheid festgelegten Benutzungs- und Veranstaltungszeiten einzuhalten.
- (10) Werden Räume nach Ausstellung des Überlassungsbescheides nicht in Anspruch genommen, so hat dies der Benutzer dem Magistrat spätestens sieben Kalendertage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall werden 25 % der vereinbarten Grundgebühren nach § 7 als Kostenpauschale vom Benutzer erhoben. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung vom Benutzer, so ist dieser verpflichtet, die festgelegten Grundgebühren in voller Höhe zu entrichten.

In Härtefällen ist der Magistrat berechtigt, auf die Erhebung der Kostenpauschale zu verzichten.

- (11) Der Magistrat kann bei Verstoß gegen die Stadthallensatzung die Nutzungszusage unverzüglich widerrufen. Der Benutzer ist in diesem Fall auf Verlangen des Magistrates zur sofortigen Räumung und Herausgabe der überlassenen Räume und Flächen verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist der Magistrat berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren und angefallenen Nebenkosten verpflichtet.

## **§ 5 - Reinigung**

- (1) Die benutzten Räumlichkeiten sind der Stadt lediglich besenrein zurückzugeben. Die fachgerechte Reinigung und Pflege übernimmt die Stadt und stellt dem Benutzer ihre Auslagen in Rechnung. Die jeweils aktuelle Höhe der Kosten für die Reinigungsstunden ist aus der Anlage zum Überlassungsbescheid ersichtlich. Bei Wochenendveranstaltungen sind unter Umständen auch die erhöhten Stundensätze für die Sonntags-

reinigung zu übernehmen.

- (2) Nach Benutzung der Theke oder der Küche sind deren Einrichtungsgegenstände und bewegliches Inventar aufgeräumt und gebrauchsfertig gesäubert zurückzugeben.

Erforderliche Nacharbeiten werden seitens der Stadt veranlasst und dem Benutzer in Rechnung gestellt.

- (3) Am Tage nach der Benutzung hat die Rückgabe bis spätestens 11.00 Uhr zu erfolgen. Bei Abendveranstaltungen an Samstagen kann die Rückgabe am Montag erfolgen, sofern am Sonntag keine weitere Veranstaltung stattfindet.

#### **§ 6 - Grundgebührenfreie Benutzung**

- (1) Grundgebührenfrei sind Veranstaltungen der Stadt, des Kreises und der örtlichen Kirchengemeinden als Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, ferner politische Versammlungen der verfassungsmäßigen Parteien des Kreises, soweit kein Eintritt erhoben wird und die Verköstigung zum Selbstkostenpreis erfolgt.

Bedeutsamen, überregionalen Veranstaltungen, welche im Interesse der Stadt Fritzlar bestehen, kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Magistrat der Stadt Fritzlar Befreiung erteilt werden.

- (2) Unbeschadet dessen sind jedoch die Kosten für Stromverbrauch, Reinigung und Heizung zu zahlen.

#### **§ 6 a - Grundgebührenermäßigte Benutzung**

- (1) Grundgebührenermäßigt sind Veranstaltungen, die zusammenhängend über mehrere Tage stattfinden. In solchen Fällen ermäßigt sich die Grundgebühr wie folgt:

- a) 2 - 7 Tage auf 70 %,  
b) ab 8 Tagen auf 65 %.

- (2) Die Grundgebühr ermäßigt sich auf 80 % bei mehr als 4 (bei örtlichen Benutzern bei mehr als 2) grundgebührenpflichtigen Veranstaltungen eines Benutzers innerhalb eines Jahres und gebündelter Anmeldung.

- (3) Die Grundgebühr ermäßigt sich bei Tagesveranstaltungen bis 18.00 Uhr (Montag - Freitag) auf 60 %.

- (4) Eine Kumulierung der Ermäßigungsmöglichkeiten ist ausgeschlossen.

- (5) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 7 - Gebührenpflichtige Benutzung**

- (1) Gebührenpflichtig sind alle sonstigen Veranstaltungen von Einzelpersonen oder Körperschaften in dem nachstehenden Umfang:

- (2) Die Grundgebühr beträgt für die Benutzung

- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| a) des kleinen Saales pro Tag  | 75,00 €  |
| b) des großen Saales pro Tag   | 185,00 € |
| c) des gesamten Saales pro Tag | 240,00 € |
| d) der Küche pro Tag           | 50,00 €  |
| e) der Bar pro Tag             | 30,00 €  |

Für die Mitbenutzung von Theke, Bühne, Foyer, Eingangshalle, Garderobe und Toiletten werden keine weiteren Grundgebühren erhoben.

- (3) Soweit zur Veranstaltungsvorbereitung die Nutzung bereits an Vorveranstaltungstagen erfolgt, werden für jeden Vorbereitungsstag 25 % der Saalgebühren erhoben.

- (4) An Nebengebühren werden erhoben:

a) die Kosten der Reinigung nach Aufwand,

b) die Kosten für Heizung und Stromverbrauch nach Zählerstand. Die jeweils aktuellen Kosten je Einheit sind aus der Anlage zum Überlassungsbescheid ersichtlich.

c) für die Müllentsorgung bei Veranstaltungen mit Speisenausgaben

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| bei Nutzung kleiner Saal  | 20,00 €  |
| bei Nutzung großer Saal   | 30,00 €  |
| bei Nutzung gesamter Saal | 50,00 €. |

- (5) Bei Unternehmerveranstaltungen erhöhen sich die Gebühren um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.

#### **§ 7 a – Überlassung an Vorfeiertagen und Feiertagen**

- (1) Keine Überlassung der Veranstaltungsräume erfolgt am Karfreitag, Ostersonntag, Heiligabend und am 1. Weihnachtstfeiertag. Am Ostersonntag sind des Weiteren Veranstaltungen mit einem erhöhten nachfolgenden Reinigungsaufwand ausgeschlossen.

- (2) Bei einer Überlassung an den sonstigen Feiertagen und den Vorfeiertagen wird die 1 ½fache Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 2 erhoben. Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 1 (Grundgebührenfreie Benutzung) findet keine Anwendung.

#### **§ 7 b - Kautio**

- (1) Die Stadt Fritzlar kann vom Bewerber eine Kautio bis zur 2-fachen Höhe der zu erwartenden Gebühren und Kosten erheben.

- (2) Festsetzung und Zahlungsfrist der Kautio erfolgt im Überlassungsbescheid.

- (3) Soweit die Kautio nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt wird, kann die Stadt Fritzlar den Überlassungsbescheid unverzüglich widerrufen.

#### **§ 7 c – Nutzung zusätzlichen Inventars**

- (1) Der Benutzer kann zusätzliches Inventar, wie große Leinwand, kleine Leinwand, Beamer, Overheadprojektor etc. bei der Stadt Fritzlar anmieten. Die aktuellen Mietkonditionen sind aus der Anlage zum Überlassungsbescheid ersichtlich.

#### **§ 8 - Gebührensatzung**

- (1) Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind, werden nach der Veranstaltung unter Angabe der Zahlungsfrist berechnet.

- (2) Soweit eine Kautio (§ 7 b) erhoben wurde, kann diese mit den Gebühren und Kosten verrechnet werden.

- (3) Rückständige Beträge können als öffentliche Abgaben im Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

#### **§ 9 - Besondere Pflichten des Benutzers**

- (1) Die Benutzungserlaubnis des Magistrat befreit den Benutzer nicht von seiner Pflicht, die für seine Veranstaltung notwendigen Genehmigungen einzuholen, z. B. Schankerlaubnis, Anmeldung bei der GEMA usw. Soweit erforderlich, sorgt er auch für den Brandsicherheitsdienst nach § 17 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz (HBKG).

- (2) Die Zahlung der Benutzungs- und Nebengebühren befreien den Benutzer nicht von seiner Pflicht, die für die notwendigen Genehmigungen, einschl. der GEMA, fälligen Gebühren zu zahlen.

#### **§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am 01. Januar 2007 in Kraft.

